

## **Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen - Handlungsempfehlung**

---

### **Kernaussage**

### **Zu Grunde liegende Rechtsprechung**

### **Erläuterung der Rechtsprechung sowie der Verwaltungsanweisung**

### **Folge**

### **Betroffene Mandanten**

### **Handlungsempfehlungen**

### **Kernaussage**

Die Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen muss bis spätestens zum 31.5. des Folgejahres getroffen werden. Zur Sicherheit sollte diese in allen Zweifelsfällen dem Finanzamt bis zu diesem Datum schriftlich mitgeteilt werden.

### **Zu Grunde liegende Rechtsprechung**

Der BFH hatte in mehreren Urteilen (v. 7.7.2011, V R 41/09, V R 42/09 und V R 21/10 sowie v. 19.7.2011, XI R 29/09, BStBl 2012 II S. 430, XI R 21/10, BStBl 2012 II S. 434, und XI R 29/10, BStBl 2012 II S. 438) über Fragen der Zuordnung eines einheitlichen Gegenstands zum Unternehmensvermögen entschieden.

### **Erläuterung der Rechtsprechung sowie der Verwaltungsanweisung**

Nur bei einer Zuordnung zum Unternehmensvermögen ist der Vorsteuerabzug und in späteren Jahren eine Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG möglich. Nach der Rechtsprechung des BFH muss diese Zuordnungsentscheidung bis spätestens zum 31.5. des Folgejahres erfolgt sein. Die Frist ist nicht verlängerbar!

Da es sich in Zweifelsfällen empfiehlt, die Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt mitzuteilen, besteht dafür eine faktische Frist bis zu dem angegebenen Datum.

Mit dem Schreiben v. 2.1.2014 (IV D 2 - S-7300 / 12 / 10002 :001) hat das BMF verfügt, dass die dargestellten Grundsätze zwar in allen offenen Fällen gelten. Da es aber nicht

---

beanstandet wird, wenn der Unternehmer die Grundsätze erst für Leistungen anwendet, die nach dem 31. Dezember 2013 bezogen werden, besteht erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 das Erfordernis, die Zuordnungsentscheidung bis zum 31.5.2015 an die Finanzverwaltung mitzuteilen.

## **Folge**

Sollte die Frist versäumt werden, ist in Zweifelsfällen eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen und damit der Vorsteuerabzug sowie ggfs. in späteren Jahren eine Korrektur nach § 15a UStG nicht mehr möglich.

## **Betroffene Mandanten**

Betroffen von der Rechtsprechung und insbesondere der Anwendungsregelung im BMF-Schreiben sind insbesondere die Mandanten, bei denen sich die Zuordnungsentscheidung für ein einheitliches Wirtschaftsgut im Falle eines Wahlrechts, also einer Verwendung für unternehmerische als auch für unternehmensfremde Tätigkeiten, nicht aus den abgegebenen USt-Voranmeldungen ergibt (vgl. Tz. 6.a) des BMF-Schreibens v. 2.1.2014, a. a. O.).

Hierbei ist insbesondere an Gebäude zu denken, die z. B. für teilweise steuerpflichtige und teilweise für private Zwecke verwendet werden.

## **Handlungsempfehlungen**

1. Die relevanten Fälle müssen in der Kanzlei identifiziert werden. Wie das erfolgt, hängt von der Organisation ab. Es wird i. d. R. jedoch eine manuelle Überprüfung notwendig sein.
2. Mit den betroffenen Mandanten müssen die steuerlichen Folgen der Zuordnungsentscheidung besprochen werden.
3. Anschließend ist für den Veranlagungszeitraum 2014 die Zuordnungsentscheidung bis spätestens 31.5.2015 dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen.
4. Für die Folgejahre sollte eine wiederkehrende Aufgabe (Punkte 1. bis 3.) - m. E. spätestens im IV. Quartal eines jeden Jahres - festgelegt und nach dem 31.12. eines jeden Jahres durchgeführt werden.

## **Normen:**

UStG: 15/1 UStAE: Allgemein

## **Redaktionelle Hinweise:**

WP/StB Wolfgang Eggert, Schorr Eggert Kasanmascheff Steuerberatungsgesellschaft mbH, Forchheim

## **Zitate**

- Verwaltungsanweisungen

- BMF IV D 2 - S-7300 / 12 / 10002 :001 v. 2. 1. 2014 Schreiben (koordinierter Ländererlass)
-